

34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 15.09.2022
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (15.09.2022 – 07.10.2022)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme

Bezirksregierung Düsseldorf	x	x			
Regionalverband Ruhr	x				
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt f. Liegenschaften inkl. Kulturlandschaft	x				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW	x				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x	x			
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr	x	x			
Finanzamt Kamp-Lintfort	x				
Amprion GmbH	x	x			
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x				
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x				
Pledoc GmbH	x	x			
Zeelink GmbH	x				
Mingas Power GmbH	x				
Unitymedia NRW GmbH	x				
Vodafone West GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x	x			
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x				
Niederrheinbahn	x				
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x			
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1.	Regionalverband Ruhr 14.12.2022 § 34 Abs. 1 LPIG NRW	<p>Am Krummensteg betrieben die Lidl GmbH & Co. KG und die Lidl Vertriebs GmbH & Co OK seit 2004 einen Logistikstandort mit angeschlossener Verwaltung. Im Jahr 2014 wurde der Betrieb erweitert. Die Firma Lidl plant nun eine neue Erweiterung ihres Logistikstandortes, um die Voraussetzung für eine langfristige Sicherung des Standortes und Erweiterung betrieblicher Kapazitäten zu schaffen. Mit der Erweiterung ist nach den Angaben der Firma Lidl eine Erhöhung der Arbeitsplätze von derzeit 250 auf 350 geplant. Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Projekts geschaffen werden.</p> <p>Zum größten Teil handelt es sich bei dem ca. 4,8 ha großen Plangebiet um eine derzeit unbebaute Industriebrache. Um das geplante Vorhaben in der vorgeschlagenen Form realisieren zu können, soll geprüft werden, ob ca. 140 m² des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes überplant werden können. Als Ausgleich können angrenzende versiegelte Flächen dem Naturschutzgebiet zugeführt und nach dessen Zielen entwickelt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort ist das Plangebiet derzeit im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau dargestellt. Am östlichen Rand des Plangebiets ist ein Sondergebiet für Logistikbetriebe dargestellt, nordwestlich des Plangebiets sind Wald und Naturschutzgebiet dargestellt. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Vorgesehen ist eine Änderung der gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau sowie von rund 140 m² des Naturschutzgebiets in ein Sondergebiet für Logistikbetriebe im Bereich der Erweiterung des Logistikstandorts. Der nördliche Bereich der ehemals als Parkplatz genutzten Fläche soll zukünftig als Wald mit einem Naturschutzgebiet dargestellt werden.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandortes sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr).</p> <p>Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurde vorgezogen zum RP Ruhr erarbeitet. Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans ersetzen den bis dahin geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf GEP 99 in dem Geltungsbereich. Der Sachliche Teilplan soll in den Gesamtplan RP Ruhr integriert werden, die Festlegungen sind bereits Bestandteil des in Aufstellung befindlichen RP Ruhr.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	<p>1. <u>Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist der Planbereich als einer von 24 Standorten als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“ (GIBz) festgelegt.</p> <p>Gemäß Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“ des Sachlichen Teilplans sind die zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.</p> <p>Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der im Ziel genannten Voraussetzungen erfüllt ist.</p> <p>Dazu gehört unter Ausnahme d), wenn die Ansiedlung der Sicherung und Erweiterung eines bereits in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebs dient. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft z.B. den Standort „Kamp-Lintfort – Rossenray“, der durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden ist.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung d) ist nicht maßgebend, ob auf dem Regionalen Kooperationsstandort bereits die Ansiedlung eines flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetriebs mit einer Mindestgröße von 5 ha betriebliche Netto-Grundstücksfläche erfolgt ist.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor. Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Begründung zur Bauleitplanung soll die Art der baulichen Nutzung entsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistikbetriebe“ festgesetzt werden. Textlich soll festgesetzt werden, dass in dem SO-Gebiet nur Logistikbetriebe, d.h. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag von Gütern einschließlich ihrer Verwaltungen zulässig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung dient gem. Ausnahme d) der Erweiterung des bestehenden Betriebs, die bereits eine Flächen- größe von ca. 8,7 ha aufweist.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan schließen nicht vereinbare Nutzungen aus.</p>
--	--	--

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Wir weisen zudem auf den Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ hin, wonach die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in enger Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen sollen. In der Begründung soll auch die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz dargelegt werden.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Überplanung von z.B. explizit zu schützender, unterhalb der regionalplanerischen Maßstabebene liegender, kleinerer oder linearer Flächennutzungen, wie am Standort „Rossenray“ das Naturschutzgebiet und Bodendenkmal „Fossa Eugeniana“ mit den GIBz Regionale Kooperationsstandorte nicht intendiert wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belangen ist auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.</p> <p><u>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</u> Der BRPH ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Daher ist künftig auch in der Bauleitplanung eine ausführlichere Beschäftigung mit dem Thema Hochwasserschutz und der Festlegungen des BRPH angezeigt. Im Besonderen sind dabei z.B. die Risiken von Hochwasser, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1.) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewäs-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Bestandserweiterung handelt. Die Firma LIDL befindet sich bereits seit mehreren Jahren mit ihrer Logistikzentrale an dem Standort am Krumpfensteg. Der Hinweis auf die Berücksichtigung des Grundsatzes "Regionale Kooperation stärken" wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung des Standortes basiert auf einer ausgeprägten interkommunalen Kooperation. Vorlaufend zur Ausweisung des ehemaligen Schachtgeländes Rossenray als Regionaler Kooperationsraum haben die vier Kommunen (Moers, Rheinberg, Neunkirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort) diese Fläche als potenziellen Suchraum für Gewerbeansiedlungen identifiziert. Im Zuge der Abstimmung des Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel gab es ebenfalls eine allgemeine Zustimmung für diesen Standort. Die Übernahme als Regionaler Kooperationsstandort war somit folgerichtig. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt Die Überplanung des Naturschutzgebiets sowie der mögliche Ausgleich finden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) statt. Somit werden diese Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Gefährdung durch Hochwasser durch entsprechende Karten des Landes NRW wird in der Begründung berücksichtigt. Es wird im Rahmen der Planung ein Entwässerungskonzept erstellt, das auf bauliche und technische Maßnahmen zur Hochwasservorsorge hinweist.</p>
--	--	---	--

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>ser oder Starkregen (Ziel I.2.1) vorausschauend zu prüfen. Hochwassermindernde Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1). Zudem ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3).</p> <p>Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentliche Stellen verfügbaren Daten, insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten (z.B. NRW-weite Hinweiskarte) oder die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen.</p> <p>2. <u>Stellungnahme des Kreises Wesel</u> Zu Ihrer Kenntnis haben wir die Stellungnahme des Kreises Wesel als Anlage beigefügt.</p> <p>3. <u>Fazit</u> Im Ergebnis kann die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden. Bis zur Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW sind die Unterlagen um die o.g. Aspekte zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gem. § 34 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird eigenständig nachfolgend behandelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unterlagen werden dem RVR vor der Offenlage zur Verfügung gestellt.</p>
2.	<p>Kreis Wesel 14.10.2022 § 34 Abs. 1 LPIG NRW</p>	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung der Flächennutzungsplanung dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend erläuterten Belange des Naturschutzes gewürdigt und entsprechend geregelt werden.</p> <p>GEP 99/Regionalplan Ruhr Die im GEP 99 dargestellte Bergbaunutzung ist überholt und kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Das Plangebiet ist nunmehr als Gewerbe- und Industriefläche mit Zweckbindung "Kooperationsstandort" dargestellt. Die geplante Erweiterung des Lidl-Logistikzentrums, die mit der Planänderung beabsichtigt ist, entspricht diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Planänderung dient der Sicherung des Standortes des Logistikzentrums, die andernfalls nicht möglich wäre und wird daher begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht den regionalplanerischen Zielsetzungen.</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	<p>Naturschutz Jedoch muss ich für den Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung und als untere Naturschutzbehörde auf folgenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt hinweisen: Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan zunächst Bedenken, da das Naturschutzgebiet „Fossa Eugeniana, nördlich vom Kamperbrucher Feld“ und das geschützte Biotop „Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg“ von der Planung betroffen sind. Geplant ist hierzu eine Ersatzfläche von 1.450 m², welche laut Planunterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Dies ist im Rahmen des weiteren Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind festgesetzte (und damit gesicherte) und gegenüber dem Schutzziel des Naturschutzgebiets gleichwertige Maßnahmen ebenfalls ausreichend, ohne die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. An dieser Stelle der Hinweis, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendigerweise über die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt. Dies ist nur unter Einbeziehung des Trägers der Landschaftsplanung (Kreisausschuss) möglich. Wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens entweder die betroffenen geschützten Flächen (Naturschutzgebiet sowie Biotop) aus der Planung ausgeschlossen werden bzw. die in der Planung bereits angesprochenen Maßnahmen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) ergriffen werden, die einen gleichwertigen Ersatz bieten, sowie eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt, bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für die genauere Planung eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Hinweis: Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der erheblichen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) abgestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) erstellt. Die ASP I liegt zwischenzeitlich vor und wurde dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, vorgelegt und mit diesem abgestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	---

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt. Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist es jedoch sinnvoll, bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch den Träger der Landschaftsplanung zu beteiligen. Hierfür sind jedoch detailliertere Beschreibungen der Planung, insbesondere die Artenschutzprüfung, erforderlich. Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der Inkraft-Setzung des entsprechenden Bauleitplanes Bezug zu nehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für die genauere Betrachtung – insbesondere des Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung – eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. (Für unmittelbare Rückfragen zur vorliegenden Stellungnahme steht für die Untere Naturschutzbehörde - FD 60 Herr Burkel - zur Verfügung.)</p> <p>Altlasten und Bodenschutz Meine untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem überplanten Bereich teils um Flächen handelt, die mit diversen Materialien überschüttet sind. Diese stofflichen Vorprägungen oder Belastungen des Bodens müssen im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt werden. Auskünfte hierzu kann Ihnen Frau Vanck-Stossiek geben.</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel bestehen gegen die 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamp-Lintfort bezogen auf den vorbeugenden Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gewässer Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung zur Änderung wird auf die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes hingewiesen. Ein entsprechend aussagekräftiges Konzept kann dort jedoch (noch?) nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung (ASP) sowie die Eingriffsbilanzierung wurden dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, zur Verfügung gestellt und mit diesem abgestimmt. Zudem wird die Begründung um den Träger der Landschaftsplanung sowie den Widerspruchsvorbehalt des Kreises Wesel ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vornutzung des Plangebiets ist bekannt. Entsprechende Hinweise zu möglichen Bodenbelastungen sowie dem Umgang bei Erdarbeiten sind im Bebauungsplan aufgenommen; in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird darauf textlich hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wird erstellt.</p>
3.	Bezirksregierung Düsseldorf 06.10.2022	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p>	

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	<p>§ 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich des Flugplatzes Kamp-Lintfort. Gegen die Planung bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Aufgrund der Lage bitte um Aufnahme eines Hinweises, dass die Aufstellung von Baukränen oder anderen Baugeräten, die an der Baustelle zum Einsatz kommen sollen und eine Höhe von 40 m über Grund überschreiten, vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr anzuzeigen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange – u.a. die Festsetzungen des Landschaftsplanes (NSG) und im Hinblick auf das geschützte Biotop „Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg“ sowie den Artenschutz (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremit) ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Bodendenkmalpflege und das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurden beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, als Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------	---	---

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	<p><u>HWRM/ÜSG</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.</p> <p>Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise auf die Risikogebiete des Rheins werden nachrichtlich in den Bebauungsplan und in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Das beauftragte Entwässerungsgutachten wird auf Möglichkeiten zur Hochwasservorsorge hinweisen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein Hinweis über das Überflutungsrisiko wird nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Zudem werden Entwässerung sowie mögliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz gutachterlich untersucht.</p>
--	--	---

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de • Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de • Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54.Beteiligungen@brd.nrw.de <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelräumdienst 10.11.2022</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Vor der letzten Baumaßnahme im Rahmen des Abschlussbetriebsplans 2015 wurde eine Kampfmittelabfrage durchgeführt, bei welcher kein konkreter Verdacht festgestellt wurde. Ein Hinweis im Bebauungsplan wird</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	§4 Abs. 1 BauGB	<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p>	<p>in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung erwähnt, wonach bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Bohrlochdetektion empfohlen wird.</p>
5.	<p>Kreis Wesel 21.10.2022</p>	<p>aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung der Flächennutzungsplanung dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend erläuterten Belange des Naturschutzes gewürdigt und entsprechend geregelt werden. Das Plangebiet ist nunmehr als Gewerbe- und Industriefläche mit Zweckbindung "Kooperationsstandort" dargestellt. Die geplante Erweiterung des Lidl-Logistikzentrums, die mit der Planänderung beabsichtigt ist, entspricht diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Planänderung dient der Sicherung des Standortes des Logistikzentrums, die andernfalls nicht möglich wäre und wird daher begrüßt.</p> <p>Naturschutz Aus der Sicht der Landschaftsplanung muss ich zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans zunächst Bedenken erheben, da das Naturschutzgebiet „Fossa Eugeniana, nördlich vom Kamperbrucher Feld“ und das geschützte Biotop „Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg“ von der Planung betroffen sind. Geplant ist hierzu eine Ersatzfläche von 1450 m², welche laut Planunterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Dies ist im Rahmen des weiteren Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind festgesetzte (und damit gesicherte) und gegenüber dem Schutzziel des Naturschutzgebiets gleichwertige Maßnahmen ebenfalls ausreichend, ohne die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. An dieser Stelle der Hinweis, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendigerweise über die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt. Dies ist nur unter Einbeziehung des Trägers der Landschaftsplanung (Kreisausschuss) möglich. Wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens entweder die betroffenen geschützten Flächen (Naturschutzgebiet sowie Biotop) aus der Planung ausgeschlossen bzw. die in der Planung bereits angesprochenen Maßnahmen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) ergriffen werden, die einen gleichwertigen Ersatz bieten, sowie eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt, bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Sicherung der Ersatzfläche und die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung werden mit der Naturschutzbehörde bis zur Offenlage abgestimmt. Es ist beabsichtigt, eine Ersatzfläche von 1.450 m² bereitzustellen, welche im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Ferner kann auch der Anregung gefolgt werden, das geplante Vorhaben insbesondere im Süden und Osten mit einer Eingrünung in den Ortsrand einzubinden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Artenschutzprüfung I und die Eingriffsbilanzierung liegen vor und wurden der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) vorgelegt und mit dieser abgestimmt. Zudem wird die Begründung um den Träger</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für die genauere Planung eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Hinweis: Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der erheblichen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt. Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist es jedoch sinnvoll, bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch den Träger der Landschaftsplanung zu beteiligen. Hierfür sind jedoch detailliertere Beschreibungen der Planung, insbesondere die Artenschutzprüfung, erforderlich. Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchsverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung des entsprechenden Bauleitplanes Bezug zu nehmen. (Für unmittelbare Rückfragen zur vorliegenden Stellungnahme steht für die Untere Naturschutzbehörde - FD 60 Herr Burkel - zur Verfügung.)</p> <p>Altlasten und Bodenschutz Meine untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem überplanten Bereich teils um Flächen handelt, die mit diversen Materialien überschüttet sind. Grundsätzliche Bedenken ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel bestehen gegen die 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamp-Lintfort bezogen auf den vorbeugenden Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gewässerschutz Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</p>	<p>der Landschaftsplanung sowie den Widerspruchsvorbehalt des Kreises Wesel ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die geplante gewerbliche Nutzung liegen keine Böden vor, die erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Stadt Neukirchen-Vluyn 30.09.2022 § 2 Abs. 2 BauGB</p>	<p>die Stadt Neukirchen-Vluyn hat keine Bedenken zu den Planverfahren Bebauungsplan ROS 172 und 34. Änderung des FNP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

7.	<p>Geologischer Dienst NRW 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray: 0 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird dem Vorhabenträger jedoch empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 zu verfahren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird die Erdbebenzone benannt.</p>
8.	<p>Landesbetrieb Straßenbau. NRW. Regionalniederlassung Niederrhein 16.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>die Belange der von hier betreuten Straße B 510 Abs 7 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung ist folgendes zugesagt: Im weiteren Verfahren wird ein Fachgutachten zur Ermittlung des durch die Planung verursachten Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der Erschließung über den Krummensteg und die Anbindung an die B 510 erarbeitet. Das zu erstellende Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde eine Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 erstellt. Dafür wurde die bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 berücksichtigt. Die Anschlussstelle Rheinberg der Autobahn A57 wurde bei der Verkehrsuntersuchung aus den nachfolgenden Gründen nicht weiter betrachtet:</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Durch das Vorhaben erhöht sich das Verkehrsaufkommen in der Rheinberger Straße (nordwestlich der Hedgestraße) während der morgendlichen Spitzenstunde von derzeit 718 Kfz/h (158 SV/h) auf 743 Kfz/h (170 SV/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von derzeit 694 Kfz/h (104 SV/h) auf 706 Kfz/h (112 SV/h). Dies entspricht einer Zunahme von lediglich +25 Kfz/h (+12 SV/h) in der Morgenspitze und + 12 Kfz/h (+8 SV/h) in der Nachmittagspitze. Aufgrund der geringen Verkehrszunahme ist davon auszugehen, dass der Verkehrsablauf an der Anschlussstelle Rheinberg durch die Erweiterung des Lidl Logistikcenters nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Bei dieser geringen Zunahme des Verkehrs erscheint ein Nachweis der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle nicht angemessen. Der Landesbetrieb wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
9.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>durch das Vorhaben wird die im anliegenden Kartenausschnitt rot schraffierte und mit „A Laubwald“ gekennzeichnete, ca. 0,69 ha große Waldfläche in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Es handelt sich um einen ca. 40-jährigen Laubmischwald aus Bergahorn, Birke, Robinie, Baumweide, Vogelkirsche, Roteiche, Winterlinde und Feldahorn; geringes Baumholz bis Stangenholz; im Unterstand vereinzelt Schwarzer Holunder. Die Waldfläche ist in der Waldfunktionenkartierung als Klimaschutzwald und als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Das Stadtgebiet Kamp-Lintfort weist einen Waldanteil von ca. 24% auf. Gemäß der Karte „Bereiche der Waldvermehrung“ des LANUV ist eine Waldvermehrung notwendig.</p> <p>Ferner wird durch das Vorhaben eine ca. 140 m² große Waldfläche des Naturschutzgebietes „Fossa Eugeniana“ in Anspruch genommen (im Kartenausschnitt mit „BNSG-Wald“ gekennzeichnet). Auf dieser Fläche wachsen Bergahorn, Robinie, Linde, Spitzahorn; Stangen- bis Gertenholz sowie Liguster und Brombeere. Sie wird von einem Fußpfad durchquert. Vor Ort ist gut erkennbar, dass sich bei auch zukünftig ungestörter Entwicklung weitere Flächen im Planbereich zu Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln würden.</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht sollten die Waldflächen als solche erhalten und ausgewiesen werden. Die Waldflächen sind in der Regionalplanung als GIB dargestellt und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan im Wesentlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des Laubmischwalds wird in Begründung und Umweltbericht berücksichtigt. Die Flächengröße beträgt ca. 0,63 ha.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird der Regionalplanung entsprechend an der gewerblichen Nutzung im Plangebiet festgehalten, der Waldbelang muss demgegenüber zurückstehen. Die Inanspruchnahme der relativ kleinen NSG-/Waldfläche ist erforderlich, um die Umfahrung des Logistikcenters sicherzustellen. Dafür kann eine mehr als zehn Mal so große angrenzende Ersatzfläche angeboten werden. In der Artenschutzprüfung wurde die entfallende NSG-Fläche als ökologisch weniger bedeutsam beschrieben, weil überwiegend verbuscht. In der Artenschutzprüfung wird der Eremit berücksichtigt; er ist nicht betroffen,</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Sofern angesichts dieser Ausweisungen am Vorhaben festgehalten werden soll, weise ich darauf hin, dass ich die forstbehördlichen Belange derzeit nicht als gewahrt ansehe und daher erhebliche forstbehördlichen Bedenken bestehen: Es ist nicht ersichtliche, warum die ca. 140 m² große NSG-Waldfläche zwingend in Anspruch genommen werden muss. Im NSG kommt der Eremit vor. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten Flächen des NSG daher möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zwar ist für die Inanspruchnahme der NSG-Waldfläche eine Kompensationsfläche im Bebauungsplanentwurf als Wald dargestellt. Bei dieser handelt es sich um eine Teilfläche des befestigten, ehemaligen Parkplatzes. Nicht dargestellt ist jedoch die Art und Weise, wie die Aufforstung durchgeführt werden soll. Auch fehlt die Festlegung, dass vor einer Bepflanzung das Befestigungsmaterial zu entfernen und durch kulturfähigen Boden zu ersetzen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Laubwaldes wird auf S. 6 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan mit nur 4.500 m² und damit erheblich zu gering angegeben. Die negativen Auswirkungen einer Waldinanspruchnahme sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen zu kompensieren (§ 39 Landesforstgesetz NRW). Entsprechende Ersatzaufforstungen werden nicht nachgewiesen. Wegen der vorhandenen Bestockung mit Laubholz und der erfüllten Waldfunktionen ist ein Ausgleichsverhältnis von mindestens 1:2 (Waldinanspruchnahme: Ersatzaufforstung) erforderlich. [Anlage: Lageplan]</p>	<p>wenn keine alten Bäume entfernt oder freigestellt werden.</p> <p>Die Bereitstellung der Ersatzfläche, die Definition der Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung erfolgen in Abstimmung mit dem Kreis Wesel (Untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung der Aufforstung erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz. Da für den hier untersuchten Bereich eine gewerbliche Folgenutzung vorgesehen ist, wurden nach BBodSchV die Prüfwerte Boden-Mensch für Industrie- und Gewerbe für eine Beurteilung herangezogen. Es ergaben sich keine Prüfwertüberschreitungen für die geplante Folgenutzung. Das Befestigungsmaterial kann tlw. für die Gewerbenutzung wiederverwendet werden; dazu wird in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde eine gutachterliche Begleitung aller Bodeneingriffe durchgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die betroffene Waldfläche hat sich durch Veränderung des Geltungsbereichs verändert; die Flächengröße beträgt ca. 6.257 m² und wird in der Begründung korrigiert. Die Festlegung der Aufforstung erfolgt im weiteren parallel durchgeführten B-Plan-Verfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p>
10.	Bundeswehr 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die berührten Belange werden in der Stellungnahme nicht genannt.
11.	Bezirksregierung Arnsberg 29.09.2022	die vorbezeichneten Planmaßnahmen befinden sich über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rossenray“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Rheinkamp-Gas“.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

	<p>§ 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rossenray“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Rheinkamp-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die Planvorhaben betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Die Unstetigkeit verläuft auf Ihrem Grundstück im südlichen Bereich von Westen nach Osten. Ich empfehle Ihnen, sich wegen der Unstetigkeiten in Verbindung mit einem Bauvorhaben oder in Bergschadensangelegenheiten an die Bergwerksunternehmerin, hier die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen zu wenden.</p> <p>Im hier geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im und um den Bereich der Planvorhaben folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4405-S-003, Rossenray ½, Zeche, • 4405-A-007, Rossenray ½, Klärbecken, • 4405-A-008, Rossenray ½, Klärbecken. <p>In weiten Teilen der Verdachtsfläche 4405-S-003 hat die Bergaufsicht noch nicht geendet. Ich empfehle Ihnen in dieser Angelegenheit die bergrechtlich verantwortliche RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten.</p>	<p>Die Hinweise auf Bergwerksfelder werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Beide Eigentümer wurden beteiligt und haben Stellung genommen. Die RAG Montan Immobilien GmbH wurde ebenfalls beteiligt und hat Stellung genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel wurde beteiligt und hat sich zu den Bodenbelastungen geäußert; es liegen keine erheblichen Bodenbelastungen vor.</p> <p>In die Flächennutzungsplanänderung wird der Hinweis aufgenommen, dass das gesamte Stadtgebiet zu den Gebieten gehört, unter denen der Bergbau umgeht.</p>
--	-------------------------	---	--

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Für die Verdachtsflächen 4405-A-007 und 4405-A-008 hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamp-Lintfort über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
12.	<p>Industrie- und Handelskammer Duisburg 29.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit E-Mail vom 15.09.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleitplanung sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lidl-Logistikzentrums auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von "Gewerbliche Bauflächen" (G) mit der Zweckbestimmung "Bergbau" in "Sondergebiet" (SO) mit der Zweckbestimmung „Logistikbetriebe“. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Logistikbetriebe“ mit den notwendigen überbaubaren Flächen festgesetzt. Die Planung wird aus Sicht der IHK begrüßt, denn sie ermöglicht eine sinnvolle Betriebserweiterung und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Kamp-Lintfort.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>Handwerkskammer Düsseldorf 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit Ihrem Schreiben vom 15. September 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen. Zu den vorliegenden Planungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung beziehen wir zum derzeitigen Planungsstand insoweit Stellung, als wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorbringen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass bezogen auf das „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray“ sowohl aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als auch im Sinne eines dort ansässigen großen Handwerksbetriebes sichergestellt werden muss, dass mit Umsetzung des Vorhabens die innere und äußere Erschließung leistungsfähig bleibt. Immerhin erwartet der Vorhabenträger eine Erhöhung der Lkw-Fahrten um (maximal) 20 Prozent. Daher ist die Verkehrserschließung zu untersuchen und - sofern die Untersuchung dies aufzeigt - die Planung entsprechend anzupassen und/oder die Leistungsfähigkeit herzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Mit dem Verkehrsgutachten wird der Nachweis geführt, dass die Erschließung eine sehr gute bis befriedigende Qualität / Leistungsfähigkeit aufweist.</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.</p> <p>Naturgasaustritt ist im Bereich der Tagesöffnungen möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Auf die Störungszone wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Im Rahmen der Planung wurden im Jahr 2020 durch bgm Baugrundberatung GmbH Untersuchungen des Bodens im Plangebiet durchgeführt. Aufgrund der Vornutzung des Geländes sowie der erfolgten Rückbaumaßnahme ist die Baugrundsituation vergleichsweise komplex. Über dem natürlichen Boden (Hochflutlehm über Terrassensande) liegen 4 homogene Auffüllungsbereiche sowie ein humoser Oberboden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt</p> <p>Auf Naturgasaustritte wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.</p>
15.	<p>LINEG 17.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>innerhalb des o. g. Bebauungsplanes befindet sich unsere Gefälleleitung DN 1000 Niederberg zur Fossa Eugeniana.</p> <p>Es gibt noch keine Vereinbarung zur Verlegung der LD 1000. Am 19.04.2022 wurden der RAG MI folgende Vertragsentwürfe zugesandt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übertragung der Druckrohrleitung von der LINEG auf die RAG/RAG MI; 2. Löschungsbewilligung des bestehenden Rechts für die Gefälleleitung; 3. Dienstbarkeitsbewilligung für die neue Trasse der Gefälleleitung. <p>Nach Prüfung unserer Unterlagen durch die RAG/RAG MI sollen die vertraglichen Regelungen unterzeichnet werden. Dieses ist aber bis heute noch nicht geschehen.</p> <p>Am Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die LINEG bitte frühzeitig mit einzubeziehen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist. Im Geo- und abfalltechnischer Untersuchungsbericht sind Grundwasserstände aus 2012 genannt worden. Hier sind bitte aktuelle Grundwasserstände bei der LINEG zu erfragen. Dies gilt auch für den Umweltbericht, Seite 10, Schutzgut Wasser.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine umfassende Vereinbarung zum Umgang mit der gegenständlichen Gefälleleitung (Eigentumsübertragung der Altleitung, alternative Trassenführung, dingliche Sicherung etc.) wird zwischen der LINEG und der RAG Montan Immobilien GmbH noch vor Veräußerung des Vorhabengrundstücks an den Vorhabenträger geschlossen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Ersteller des Gutachtens wurde über die Anregung mit der Bitte um Aktualisierung informiert. Nach deren Vorliegen erfolgt die nachrichtliche Übernahme auch in den Umweltbericht. Der Grundwasserstand wird im laufenden Bebauungsplanverfahren bei der LINEG erfragt. Auf die Grundwasserstände wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde ergänzt.</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		Aus Sicht der LINEG sind die Kapitel zum Schutzgut Boden und Wasser fachlich und redaktionell zu überarbeiten, da hier auch Aussagen zu den Flurabständen und dem Grundwasser getätigt werden.	
16.	Amprion GmbH 19.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Unternehmen ist erfolgt.
17.	Westnetz 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt bereits außerhalb des 2 x 17,00 m = 34,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung, sowie außerhalb des 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Die Geltungsbereiche der beiden o. g. Bauleitpläne werden außerhalb der Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen festgesetzt • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Anlage:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Leitungsverlauf und Schutzstreifen sind > 25 m von der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans ROS 172 entfernt. Daher besteht kein Erfordernis, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

18.	Thyssengas GmbH 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>mit Ihrer Nachricht vom 15.09.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH 16.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen geplant.
20.	PLEdoc GmbH 15.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte</p>	
21.	<p>PLEDOC GmbH 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage:</p> <p>Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg und 34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung der Stadt Kamp-Lintfort; Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <p>gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.09.2022 zum Download: https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/P9CzK5NTCpQGRzz</p> <p>Dieser Link ist bis zum 10.11.2022 gültig.</p> <p>Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20220902683_Stellungnahme_gesamt.pdf[1]</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets vorgesehen.</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung

		finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
22.	Vodafone West GmbH 28.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. 20.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.	Handelsverband NRW Niederrhein 11.10.2022	wir sind aufgefordert worden, zum vorstehenden Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Nach Prüfung des Vorgangs sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen: Wir befürworten und unterstützen die beabsichtigte Erweiterung des Logistikbetriebes am Krummensteg. Durch die beabsichtigte Maßnahme werden neue Arbeitsplätze geschaffen und der Logistikstandort langfristig gesichert - damit einher geht auch die Sicherung der Nahversorgung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.